

# HAUS RODELÖW

## Ein Beitrag zu seiner Geschichte

Von Dr. Dr. Leo Schmalz

Wer Hünxe in Richtung Gartrop verläßt, findet nicht weit vom Ortsausgang und in der Nähe der Brücke an der rechten Straßenseite einen Feldweg, der um 90 Grad in die Feldmark einbiegt. Wenige 100 m von dieser Stelle, wiederum an der rechten Seite und unmittelbar an diesem Weg, liegt der Ort, auf dem das Haus Rodelöw gestanden hat. Es ist im letzten Jahrhundert abgebrochen worden, nachdem es baufällig war und sicher nicht mehr bewohnt worden ist. Die Unterhaltung des Hauses wird nicht mehr lohnend gewesen sein. Das Archiv auf Haus Gartrop verwahrt noch Rechnungen, die die Abbruchsarbeiten an Haus Rodelöw betreffen.

Heute vermag nur noch das geschulte Auge zu erkennen, daß Gebäude an jener Stelle gestanden haben. Leichte Erderhebungen kennzeichnen die ungefähre Lage des Hauses mit seinem Grabensystem. Alles ist eingeebnet. Ausgrabungen würden sicher noch Mauerreste und ähnliches zu Tage fördern. Überhaupt weist die nächste Umgebung des ehem. Hauses Rodelöw historischen Boden aus, der gelegentlich immer wieder Funde freigibt. Bis in die jüngste Zeit haben sich dort der Benninghof und der sog. Hof zu Hünxe, auch „Schult im Hof“ genannt, erhalten. Es sind von Alters her Klevische Lehngüter. Der ebenfalls dort gelegene Hof Braik war ein Geldernsches bzw. Zutphensches Lehen. Auf der Anhöhe lag schließlich das Haus zum Berge mit seiner reichen aber nur teilweise geklärten Vergangenheit. Haus Rodelöw hat inmitten dieses Systems von Gütern, wie man sagen könnte, gelegen. Ein Teil von ihnen stand in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm.

### 1. Rott — Raede — Ryt

Rodelöw als Name taucht erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den zur Verfügung stehenden Quellen auf, als unter den Söhnen des um 1526 gestorbenen Bernd Hüchtenbruck eine in Bezug auf das gesamte Familienvermögen festgelegte Teilungsanordnung durchgeführt wurde. Das Haus, als solches wird es bereits bezeichnet, ging damals in den Besitz eines der Söhne, Albert Bernd Hüchtenbruck, über. Diese relativ späte erstmalige Erwähnung des Namens darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Gut als solches wesentlich älter ist. Der näheren Erforschung seiner Geschichte aber bietet dieser Umstand mannigfache Schwierigkeiten. Um zu einem Ergebnis zu kommen sind unter den in den älteren Urkunden enthaltenen und auf Hünxe und seine nähere Umgebung zu beziehenden zahlreichen Flur- und Güterbezeichnungen diejenigen auszuwählen, die

nach ihrer Lokalisierung und eventuell auch nach sprachlichen Merkmalen in irgend einer Weise mit Rodelöw in Verbindung zu bringen sind. Wertet man daraufhin die verschiedenen Quellen sorgfältig aus, so kommen folgende ältere Bezeichnungen in Frage, die auf ihren Zusammenhang oder gar auf ihre Identität mit Rodelöw näher zu untersuchen wären: „Raede“, wofür offenbar vom 16. Jahrhundert ab auch „Rott“ („Rottum“) verwendet wird, „Loebrede“ und schließlich „Ryt“. Die Schreibweisen variieren naturgemäß.

Von dem „Raede“, hier in der Schreibweise „Rade“, wird bereits 1404 gesprochen. Leider ist nicht näher ausgeführt, wo dieses Gut gelegen hat. Heinrich Hüchtenbruck war damals mit ihm belehnt worden.<sup>1</sup> Auch die erneute Erwähnung des „Raede“ am 8. Juli 1433 gibt keine nähere Lagebezeichnung. Das Gut liegt im Gericht Hünxe. Mehr wird nicht

gesagt. Es ist aber sicher identisch mit dem 1404 genannten, da es ebenfalls in Hüchtenbruckschem Besitz stand. Heinrich Hüchtenbruck, Alberts Sohn, — nicht identisch mit dem oben genannten —, und seine Frau Kunigunde verkauften es damals an Bernd Hüchtenbruck, Everts Sohn.<sup>2</sup>

Am 9. November 1515 ist von einem Gut gen. das „Rott“ die Rede.<sup>3</sup> Verschiedentlich erscheint hierfür auch der Name „Rottum“. Eine nähere Lagebezeichnung wird gegeben. Es lag in Hünxe bei „Barnheim“. Bernd Hüchtenbruck hatte dieses Gut als klevisches Lehen getragen. Nunnmehr belehnte Herzog Johann v. Kleve dessen gleichnamigen Sohn.

Auf die Identität des „Raede“ mit dem Gut das „Rott“ weist nicht allein die Belehnung an Mitglieder der Familie v. Hüchtenbruck hin. Sie ergibt sich außerdem aus dem Vermerk auf einer Urkunde in dem „Raede“ und das „Rott“ gleichgesetzt werden.<sup>2</sup>

Von einem Gut „Loebrede“ ist erstmals am 3. Dezember 1456 die Rede.<sup>4</sup> Es liegt im Kirchspiel und Gericht Hünxe und zwar hinter dem Benninghof. Ob es sich hierbei um das eigentliche Rodelöw handelt? Name und Lage lassen dies vermuten. Dieses Gut ging damals durch Kauf von den Eheleuten Johann und Adelheid v. Hünxe auf Bernd Hüchtenbruck über. Näheres wird nicht ausgesagt.

Schließlich wird am 25. April 1474 von einem Gut die „Ryt“ gesprochen. Es gehörte dem schon erwähnten Johann v. Hünxe. Über Heinrich die Vriese, der das Gut hatte pfänden lassen, gelangte es durch Kauf an Jordan v. d. Eick, der es dann an Bernd Hüchtenbruck und Gosten, seine Frau, weiterveräußerte. Dieses Gut ist mit Sicherheit mit Rodelöw identisch. Das folgt aus einem Vermerk auf der Urkunde.<sup>5</sup>

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß das Gut die „Ryt“ mit Sicherheit identisch ist mit Rodelöw, daß es hinsichtlich des Gutes „Loebrede“ höchstwahrscheinlich ist und daß es schließlich bei dem „Raede“ („Rott, Rottum“) möglich ist. Wie erklärt es sich dann, daß für ein und dieselbe Sache verschiedene Bezeichnungen

gewählt wurden? Am nächsten läge es anzunehmen, daß alle Namensvorkommen auf eine einheitliche Flurbezeichnung zurückzuführen sind, von der sich später, vielleicht als Folge irgendwelcher Teilungen, sprachliche Varianten gebildet haben könnten. Möglich ist aber auch, daß alle in Frage stehenden Namen verschiedene Fluren oder Güter bezeichnet haben und daß aus diesen Teilen später ein einheitliches Gut, Rodelöw, unter Anlehnung an einen bereits in Übung befindlichen Namen, „Loebrede“, entstand. Auch daran wäre zu denken, daß Rodelöw nur die Bezeichnung für ein festes Haus war und die dazugehörigen Liegenschaften noch unter ihrer ursprünglichen Flurbezeichnung erwähnt wurden.

### 2. Die Familie v. Hüchtenbruck auf Rodelöw

Rodelöw mit allen seinen angenommenen Bestandteilen ist frühzeitig in den Besitz der auf Haus Gartrop ansässigen Familie v. Hüchtenbruck übergegangen. Das soll im einzelnen näher ausgeführt werden.

Hinsichtlich des „Raede“ ist schon erwähnt worden, daß es bereits 1404 Heinrich Hüchtenbruck gehörte. Es handelte sich um ein klevisches Lehngut. Beim Verkauf vom 8. Juli 1433 handelte es sich nur um einen Anteil am Erbe des verstorbenen Evert Hüchtenbruck, zu dem auch ein Anteil an dem „Raede“ gehörte, den Heinrich Hüchtenbruck, Alberts Sohn, zusammen mit seiner Frau Kunigunde an Bernd Hüchtenbruck, den Sohn des Evert, verkaufte und abtrat. Vom 16. Jahrhundert an liegen lückenlos alle Lehnsurkunden für das „Raede“, nun „Rott“ („Rottum“) bezeichnet, vor.<sup>6</sup> Sie ergeben ungebrochenen Besitz von Mitgliedern der Familie v. Hüchtenbruck bis zu deren Aussterben. Schon vor dem 9. November 1515 hatte Bernd Hüchtenbruck die Belehnung erlangt. Herzog Johann v. Kleve erteilte sie nun dessen Sohn, Bernd Hüchtenbruck, und am 26. Januar 1534 wiederum dessen gleichnamigen ältesten Sohn. Am 6. Mai 1570 erfolgte eine neue Belehnung durch Herzog Wilhelm v. Kleve zu Gunsten des Albert v. Hüchtenbruck und am 2. April 1585 durch den gleichen für dessen ältesten Sohn Bernh.

v. Huchtenbruck. Am 26. September 1596 belehnte Herzog Johann Wilhelm zu Kleve den Johann v. Huchtenbruck und dessen Bruder mit dem Gut genannt das „Rott“, das zuletzt deren Vater und dann ihr anderer Bruder zu Lehen getragen hatte. Albert Gisbert v. Huchtenbruck, Sohn des verstorbenen Albert v. Huchtenbruck, dieser wiederum Bruder des oben genannten Johann v. Huchtenbruck, erlangte die Belehnung am 5. März 1633 von Markgraf Georg Wilhelm zu Brandenburg nach dem Tode des vorbelehnten Johann v. Huchtenbruck. Diese Belehnung wurde am 20. März 1642 durch den Sohn des Markgrafen, Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, erneuert. Schließlich erlangte der Landkommissar und Klevische Erbkämmerer Albert Georg v. Huchtenbruck nach dem Tod seines Vaters Albert Gisbert v. Huchtenbruck die Belehnung und zwar am 11. Juni 1667 durch Markgraf Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, am 1. November 1689 durch Markgraf Friedrich III. zu Brandenburg und am 11. September 1713 durch König Friedrich Wilhelm in Preußen.

Das „Raede“ ist mithin der älteste in ungebrochenem Besitz der Familie v. Huchtenbruck befindliche Anteil des Gutes Rodelöw. Anders ist es hinsichtlich „Loebrede“. Bei der ersten Erwähnung dieses Gutes am 3. Dezember 1456 war es im Besitz der Eheleute Johann und Adelheid v. Hünxe. Vor dem mit Heinrich Eppinckhuys als Richter und Abel ingen Barnhem, Hannys Raedschae, Tidken Broickmann und Gaedert to Gaen als Schöffen besetzten Gericht zu Hünxe verkauften und übereigneten sie es dem Bernd Huchtenbruck.

Auch das am 25. April 1474 erwähnte Gut die „Ryt“ gehörte zunächst, wie schon ausgeführt, Johann v. Hünxe, der inzwischen in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war. Als Folge davon hatte Heinrich die Vriese wegen verschiedener, ihm rückständig gebliebener Jahresrenten in Höhe von 18 Malter Roggen Weseler Maßes, dessen sämtliche im Gericht Hünxe gelegenen Güter durch den Gerichtsboten zu Hünxe pfänden lassen. Unter diesen Gütern werden besonders hervorgehoben das Gut die „Ryt“ mit Zubehör, das „Averwert“ und die „Wysch“. Heinrich die Vriese bot nunmehr dieses Pfandgut vor dem mit Hein-

rich Eppinchus als Richter und Gabel oppen Berge, Claes an den Sande, Gerit an gen. Bernhem und Tidken Brueckmans als Schöffen, sowie mit Derich in gen. Bernhem als Gerichtsboten besetzten Gericht zu Hünxe auf, das es ihm zuwies, um aus dem Verkauf Befriedigung wegen der rückständigen Jahresrenten und der Kosten zu erlangen. Der darüber hinausgehende Erlös sollte dem Johann v. Hünxe oder seinen Erben erstattet werden. Alle Rechte Dritter sollten vorbehalten bleiben. Verkauf und Übertragung dieser Güter an Jordan v. d. Eick erfolgten am 25. Januar 1475 vor dem gleichen Gericht, nunmehr in der Besetzung mit Evert Cost als Richter, Goebel uppen Berge, Tidken ten Ulenbrueck, Gerit ingen Bernum und Claes an den Sande als Schöffen, sowie Derik ingen Bernum als Gerichtsboten.

Jordan v. d. Eick veräußerte und übertrug diese Güter vor dem gleichen Gericht sofort weiter an Bernd Huchtenbruck und seine Frau Gosten. Der Kaufpreis war schon zuvor entrichtet worden. Damit war der letzte Anteil Rodelöws in Huchtenbruckschen Besitz übergegangen.

Nach dem Vorhergesagten bleibt festzuhalten, daß das „Raede“ sich bereits 1404 in Huchtenbruckschem Besitz befand, daß Bernd Huchtenbruck am 8. Juli 1433 von Heinrich Huchtenbruck, Alberts Sohn, einen (ideellen?) Anteil an dem „Raede“ durch Kauf erwarb, daß er, soweit es sich um den gleichen Bernd Huchtenbruck handeln sollte, was angenommen wird, am 3. Dezember 1456 das „Loebrede“ genannte und in Hünxe gelegene Gut von Johann v. Hünxe und seiner Frau Adelheid kaufte und daß schließlich dessen Sohn(?) Bernd Huchtenbruck am 25. Januar 1475 die „Ryt“, ein in Hünxe gelegenes Gut, das ebenfalls Johann v. Hünxe gehört hatte, von Jordan v. d. Eick kaufte. Soweit alle drei Bezeichnungen auf Rodelöw zu beziehen sind, steht damit fest, daß dieses Gut in allen seinen Bestandteilen spätestens ab 1475 der Familie v. Huchtenbruck gehörte. Damit sind die ab 9. November 1515 vorliegenden Lehnurkunden hinsichtlich des sogenannten Rotts (Rottum) bei „Barnheim“ gut in Einklang zu bringen. Die erste Belehnung ist für Bernd Huchtenbruck, Sohn des am 25. Januar 1475 als Käufer auftretenden Bernd Huchtenbruck, ausge-

stellt. Es wird dabei aber ausdrücklich erwähnt, daß schon der Vater des Belehnten das „Rott“ als Lehen getragen habe.

Unter den Kindern des um 1526 gestorbenen Bernd Huchtenbruck, Bernd, Alert, Albert Bernd, Anne, Heinrich, Johann, Maria und Gosta trat in der Folgezeit eine Teilungsanordnung hinsichtlich des gesamten Huchtenbruckschen Vermögens in Kraft. Die Töchter wurden abgefunden. Von den Söhnen erhielten Johann und Heinrich Besitzungen — wahrscheinlich nur Häuser — in Wesel. Alert ist vor 1567 ohne Hinterlassung legitimer Abkömmlinge gestorben und hat offenbar nichts erhalten. Bernd, der älteste, erhielt u. a. Gartrop und am 26. Januar 1534 die Belehnung mit dem Gut „Rott“ bei „Barnheim“. Albert Bernd hingegen erlangte zunächst das Haus Rodelöw. Nach dem Tode seines ältesten Bruders Bernd übernahm er auch dessen Besitz, so daß das gesamte Huchtenbrucksche Vermögen im wesentlichen wieder in einer Hand war. Die Belehnung mit dem Gut das „Rott“ erlangte er am 6. 5. 1570.

Es fällt auf, daß zwischen dem Haus Rodelöw und dem Gut das „Rott“ unterschieden wird. Aber dies bekräftigt nur die hier ausgesprochene Annahme, daß Rodelöw ein aus verschiedenen Teilen erwachsenes Landgut war, wobei der Name des Hauses auf die Bestandteile des Gutes übertragen wurde.

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind, bleibt festzuhalten, daß die unter den Kindern des Bernd Huchtenbruck nach 1526 vorgenommene Teilung wahrscheinlich nur eine Teilung der Nutzung nach war. Haus Rodelöw verblieb zwar immer in der Hand des ältesten Familienmitgliedes. Aber es wurde — wenigstens eine Zeit lang — einem anderen aus der Familie als Sitz übergeben. So erklärt sich die Erwähnung vom 25. März 1564 bei der Albert Bernd Huchtenbruck erneut als Besitzer des Hauses genannt wird. Er führte den Zunamen „an dem Rodelöw“, da er Gartrop von seinem noch lebenden ältesten Bruder noch nicht übernommen hatte. Damals verkaufte er vor dem mit Jan ingen Have und Bernd tho Bennychaven als Schöffen besetzten Gericht zu Hünxe dem Arnd up den Fockkenberriich, seiner Frau Mechthild

und ihren Erben eine aus dem Gut Rodelöw zu leistende erbliche Jahresrente in Höhe von 6 Talern.<sup>7</sup>

Mit der Belastung Rodelöws durch diesen Rentenverkauf wurde eine Reihe von Maßnahmen — Verpfändungen, erneute Belastungen usw. — eingeleitet, die schließlich zum Ruin des Gutes geführt haben und die den Untergang der auf ihm wirtschaftenden Familien begründet haben. Am 8. September 1567 ist Albert Huchtenbruck mit dem Zunamen „angen Rodenleuve“ noch unmittelbarer Besitzer des Gutes.<sup>8</sup> Dann geht dieser Besitz auf die Familie v. Langen über. Das sogenannte Obereigentum der Huchtenbrucks wurde dadurch offenbar nicht berührt. Es dauerte fort bis zu ihrem Aussterben am 26. Januar 1716. Aber schon vor diesem Zeitpunkt hatten sie nach dem Tod des letzten v. Langen den unmittelbaren Besitz wiedererlangt. Albert Gisbert und sein Sohn Albert Georg v. Huchtenbruck, die beiden letzten ihres Geschlechts, führten demgemäß wieder den Zusatz „zu Rodelöw“. Der erstere hatte sogar am 7. April 1646 von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg zusätzlich die Zivil- und Kriminaljurisdiktion über das Haus Rodelöw, allerdings zusammen mit der über das Haus Gartrop, die Bauerschaft Bühl und das Kirchspiel Heeren erlangt. Er leistete für die Verleihung der Jurisdiktionen 4000 Reichstaler in bar und verzichtete auf eine von seinem Vater wegen dessen Ratsbestallung und dessen Drostengehalt herrührende Forderung in Höhe von 2190 Reichstaler gegen die klevische Rentkammer, verpflichtete sich jedoch zur Zahlung eines Betrages in der genannten Höhe für den Fall, daß die Rentkammer die Forderung als nicht liquid ansehen sollte.<sup>9</sup> Die letzte Rate des Kaufpreises, es handelte sich um 3000 Reichstaler, hatte er der Kriegszeit wegen nicht aufbringen können. Ein Kaufhändler, Dietrich Schievelberg, hatte sich auf Bitten hin erboten, die Summe bei einem Kaufmann in Amsterdam, Jacques Lonnes im Goldenen Baum, zu besorgen. Daraufhin verpfändete er dem Dietrich Schievelberg vor dem kaiserlichen Notar und Gerichtsschreiber der Stadt Wesel, Heinrich Strack, sowie vor Riequin Janßen und Hans v. Langenburg als Zeugen zur Sicherheit für die 3000 Reichstaler seine Weiden in der Speller Spay und zwar

die Ochsenkamp, das Kuhwerth und das Neerwerth, die in einem Stück lagen und ca. 41 1/2 Morgen ausmachten, weiterhin den Bauhof Schievelbergs Gut im Gericht Spellen und alle seine sonstigen im Gericht Spellen und in der Stadt Wesel gelegenen Güter.<sup>10</sup>

Die Belehnung mit der Zivil- und Kriminaljurisdiktion über das Haus Rodelöw erlangte Albert v. Hüchtenbruck vom Markgrafen von Brandenburg am 14. Juni 1646 (11) und sein Sohn Albert Georg am 11. Juni 1667, am 1. November 1689 und am 11. September 1713.<sup>12</sup>

### 3. Die Familie v. Langen und ihre Gläubiger

Der Besitz der Hüchtenbrucks beruhte offenbar auf Klevischem Lehnrecht. Einer aus der Familie wurde jeweils zum Lehnsträger bestimmt, während die Nutzung des Gutes durchaus einem anderen übertragen sein konnte, der unmittelbaren Besitz erlangte gegenüber dem Lehnsträger, der ihm diesen Besitz vermittelte. So ist es im Falle des Albert Bernd Hüchtenbruck gewesen, jedenfalls solange, bis er nach dem Tod seines ältesten Bruders in dessen Rechtsstellung einrückte.

Dieser eben geschilderte Fall hat sich bei den Eheleuten Dietrich v. Langen und Anna v. Hüchtenbruck fortgesetzt ohne, — von dieser Annahme wird hier ausgegangen —, daß die Lehnshoheit der Hüchtenbrucks dadurch berührt worden wäre. Bereits bei dem oben erwähnten Verkauf vom 25. März 1564 waren diese Eheleute mit anwesend. Sie werden ausdrücklich als Schwiegersohn und Tochter des Albert Bernd Hüchtenbruck erwähnt. Von ihm erhielten sie in der Folgezeit Rodelöw als adligen Sitz übertragen. Das geschah spätestens am 5. Mai 1571. Zu dieser Zeit führte Dietrich v. Langen bereits den Zunamen „zu Rodelöw“. Bereits damals war das Ehepaar offenbar in finanziellen Schwierigkeiten. Es sah sich genötigt, vor dem mit Johann then Haigen als Richter, Johann ingen Haiff, Bernd tho Benninchaven, Albert Arrien und Hermann von Eckel als Schöffen, sowie Patroklos von Eickel als Gerichtsboten besetzten Gericht zu Hünxe dem

Meister Wilhelm Boschmann gen. Slaetmecher, Bürger zu Wesel und seiner Ehefrau eine aus ihrem Haus Rodelöw mit Zubehör zu leistende Erbrente in Höhe von 2 1/2 Malter Roggen Weseler Maßes und 2 1/2 Talern zu verkaufen.<sup>13</sup>

Die finanziellen Schwierigkeiten nahmen nicht ab. Am 16. Mai 1576 sahen sich beide Eheleute genötigt von Hermann v. Sevenar angen Ganßberch und seiner Frau Wichmeit Leuwen ein Darlehen von 200 Talern aufzunehmen. Das Rechtsgeschäft wurde vor Albert Arrian und Hermann von Eickel, Schöffem zu Hünxe, abgeschlossen. Bis zur Ablösung der Hauptsumme sollten jährlich 12 Taler zu Martini entrichtet werden. Für den Fall des Verzuges verpfändeten die Darlehensnehmer ihre in der Bauerschaft Bühl gelegene Weide „Groten Buiner“ und alle ihre sonstigen im Gericht Hünxe gelegenen Güter. Da Dietrich v. Langen ausdrücklich mit dem Zusatz „zu Rodelöw“ erscheint, fiel dieses Gut unter die Pfandschaft.<sup>15</sup>

Der um 1579 eingetretene Tod Dietrichs v. Langen hat die wirtschaftliche Lage der Familie nur noch verschlechtern können. Anna v. Hüchtenbruck, seine Witwe, sowie Christoffel v. Huisen, Abt zu Hamborn und Adolf v. Langen, letztere Vormünder Alberts und Herberts v. Langen, Dietrichs nachgelassenen Kindern und für diese handelnd, sahen sich zu weiteren Veräußerungen genötigt. Vor dem Gericht zu Hünxe in der Besetzung mit Hans ten Hagen als Richter und Albert Arianch, sowie Hermann von Sevenar als Schöffen, verkauften sie am 28. Januar 1580 den Eheleuten Paco und Marthine Fontein, sowie ihren Erben eine jährliche Erbrente in Höhe von 32 Malter Roggen oder 56 Talern, die aus der „Oberlippischen Werth“ genannten Weide, ihrem Haus, — das ist Rodelöw —, sowie ihren sonstigen im Gericht Hünxe gelegenen Gütern<sup>16</sup> zu leisten war.

Auch hinsichtlich dieser Rente sind die Zahlungen alsbald eingestellt worden. Ab 1597 ist den Gläubigern nichts mehr entrichtet worden. Deswegen und auch wegen der inzwischen angefallenen Gerichtskosten, waren alle Langeschen Güter gepfändet worden.

Trotz allem ist es nach dem Tode des Dietrich v. Langen seinem Sohn und Erben Albrecht v. Langen, inzwischen mit Cornelia v. Rutenberg zu „Süthem“ vermählt, geglückt, auf Haus Rodelöw sitzen zu bleiben. Aber den einmal eingetretenen wirtschaftlichen Ruin hat auch er nicht aufzuhalten vermocht.<sup>19</sup>

Am 18. November 1620 verkaufte er, zusammen mit seiner Frau, dem klevischen Erbkämmerer, Rat und Drost des Landes Dinslaken, Albrecht v. Hüchtenbruck zu Gartrop und seiner Frau Isabella v. Bodelschwingh sowie ihren Erben vor dem mit Heinrich von der Stegen gen. Bruickingh als Richter und Johann von Sevenar, Arnd Buschmann, Heinrich Nidderhoff und Maeß to Heesen als Schöffen, sowie Gisbert von Sevenar gen. Wolters als Gerichtsboten besetzten Gericht zu Hünxe eine jährliche Rente in Höhe von 42 Reichstalern.<sup>20</sup> Auch hierbei kam es wieder zu einer Verpfändung zum Zwecke der Sicherheit. Dieses Mal waren es die um das adlige Haus Rodelöw gelegene Ackerwirtschaft mit Wiesen, Weiden, Ländereien und Holz, sowie alle sonstigen Güter. Daß die v. Langen nicht mehr gut waren, beweist die Klausel, daß im Falle der Nichtleistung von Rente und Kapital den Käufern oder den Inhabern des Briefes das Recht zustehen sollte, sich unter Ausschluß des Rechtsweges in die genannten Güter einsetzen zu lassen. Der Rückkauf der Rente sowie der Hauptsumme in Höhe von 700 Reichstalern blieb trotzdem nach halbjährlicher Kündigung vorbehalten.

Die Notlage, in der sich Albrecht v. Langen und seine Frau inzwischen befanden, war zu einem guten Teil selbst verschuldet. Das beweist eine Urkunde vom 30. Mai 1624. Wegen vorgestreckten Kapitals, Lieferung von Wein und sonstigen Waren, waren sie dem Johann Hundebeck, Bürger zu Wesel, insgesamt 1000 Taler schuldig geworden. Vor dem Gericht zu Hünxe in der Besetzung mit Heinrich von der Stegen gen. Bruickingh als Richter, Johann von Sevenar, Heinrich Nidderhoff, Maeß to Heesen und Johann ingen Daßfeldt als Schöffen, sowie Gysberth von Sevenar gen. Wolterß als Gerichtsboten verpfändeten sie ihm und seinen Erben deswegen ihr in der Bauerschaft Hünxe gelegenes Erbgut, Clevengut genannt.<sup>21</sup>

1625 starb Albrecht v. Langen. Auf Grund der zwischen den Häusern Gartrop und Rodelöw abgeschlossenen Verträge, fiel damit der sog. kleine Böner dem Haus Gartrop wieder erblich zu. Am 20. September 1625 trat demgemäß der vor dem Notar und Sekretär der Stadt Schermbeck Gerhard zum Haeff bevollmächtigte Sekretär und Richter zu Dinslaken, Franciscus Dornbergh gen. Moll, den Besitz für den Klevischen Erbkämmerer und Drost des Landes Dinslaken Albrecht v. Hüchtenbruck, Herr zu Gartrop, Heeren und Altenmengede, an.<sup>22</sup> Alles was sonst noch aus der Konkursmasse übrig geblieben war, ging gleichfalls auf die Familie v. Hüchtenbruck über. Das gilt insbesondere für das Gut Rodelöw, dessen unmittelbaren Besitz wieder die v. Hüchtenbruck erlangten. Sie führten danach den Zusatz „zu Gartrop“ und „Rodelöw“.

Nach dem Tode des Albrecht v. Langen blieb seine Witwe, Cornelia geb. v. Rutenberg, bis zu ihrem Tod auf Rodelöw.<sup>23</sup>

Zum letzten Mal hören wir von Cornelia v. Langen am 7. August 1630.<sup>24</sup>

### 4. Die Familie v. Quadt und der Verfall des Hauses

Albert Bernd Hüchtenbruck, Dietrich v. Langen und sein Sohn Albrecht v. Langen sind eigentlich die einzigen, die unmittelbar auf Haus Rodelöw gesessen haben. Alle anderen Besitzer hatten bessere und größere Häuser, von denen aus sie wirtschafteten. Mitglieder der Familie v. Quadt, die nach dem Aussterben der Hüchtenbrucks in deren Rechte eintrat, haben zu keiner Zeit auf Rodelöw residiert. Aber sie haben dieses Gut mit dem übrigen Hüchtenbruckschen Vermögen übernommen. Am 17. April 1716 erlangte Wilhelm Albrecht Freiherr v. Hüchtenbruck und Quadt v. Wickradt von König Friedrich Wilhelm in Preußen die Belehnung mit dem „Rott“, nach seiner Volljährigkeit noch einmal am 19. Februar 1724 und am 6. März 1742.<sup>25</sup> Karl Wilhelm Graf v. Hüchtenbruck gen. Quadt wurde am 28. März 1765 und am 29. August 1787 in dem gleichen Umfang belehnt.<sup>26</sup>

Wie die einzelnen Mitglieder der Familie Hüchtenbruck erlangten die Quadts die Belehnung mit der Zivil- und Kriminaljurisdiktion über Haus Rodelöw.<sup>27</sup>

Im Besitz der Freiherren und Grafen v. Quadt ist Haus Rodelöw verfallen. Der Abbruch des Hauses war nur noch eine notwendige Folge. Damit hatte dieser Rittersitz aufgehört zu bestehen.

#### Anmerkungen

1 Joh. Died. v. Steinen, Westph. Gesch. 4. Teil, Lemgo 1760, S. 864

2 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U II 2 b / Nr. 4

3 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U I 1 i / Nr. 1

4 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 a / Nr. 9

5 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 a / Nr. 12

6 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U I 1 i / Nr. 1—10

7 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 a / Nr. 25

8 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 a / Nr. 37

9 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U I 1 f / Nr. 1

11 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U I 1 e / Nr. 1

12 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U I 1 e / Nr. 2—4

15 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 1 d / Nr. 1

18 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 b / Nr. 32

20 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 1 a / Nr. 2

22 Arch. Gartrop, Hüchtenbruck U III 4 a / Nr. 43

25 Arch. Gartrop, Quadt U I 1 g / Nr. 1—3

26 Arch. Gartrop, Quadt U I 1 g / Nr. 4

27 Arch. Gartrop, Quadt U I 1 c / Nr. 1—3